

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten
einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung:

Teil 2: Weitere Änderungen zum Erfassungsjahr 2026 im
Verfahren QS ambulante Psychotherapie

Vom 18. Dezember 2025

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
	Zur Überschrift Verfahren 16: ambulante psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Krankenversicherter (QS amb PT)	2
	Zu § 1 Gegenstand und Ziele des Verfahrens.....	2
	Zu § 16 Datenlieferfristen.....	3
	Zu § 19 Festlegungen zur Durchführung der Patientenbefragungen.....	3
	Zu § 20 Erprobung der Ausgestaltung des QS-Verfahrens.....	3
	Zu Anlage I: Indikatorenlisten (QS amb PT).....	3
	Zu Anlage II: Erforderlichkeit der Daten (QS amb PT)	4
3.	Bürokratiekostenermittlung	4
4.	Verfahrensablauf	4
5.	Fazit.....	5
6.	Zusammenfassende Dokumentation.....	5

1. Rechtsgrundlage

Die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) beruht auf § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V. Der § 136 SGB V stellt die Grundnorm für Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V dar. Demnach bestimmt der G-BA unter anderem für die vertragsärztliche Versorgung und für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten durch Richtlinien die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 135a Absatz 2, § 115b Absatz 1 Satz 3 und § 116b Absatz 4 Satz 4 unter Beachtung der Ergebnisse nach § 137a Absatz 3 SGB V. Dabei sind die Anforderungen an die Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 SGB V in den verschiedenen Sektoren so weit wie möglich einheitlich und sektorenübergreifend festzulegen. Die DeQS-RL definiert in ihrem ersten Teil die Rahmenbestimmungen für einrichtungsübergreifende Maßnahmen der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung und beschreibt die infrastrukturellen und verfahrenstechnischen Grundlagen, die für die Umsetzung von sektorspezifischen und sektorenübergreifenden Qualitätssicherungsverfahren (QS-Verfahren) erforderlich sind.

In Teil 2 der Richtlinie sind die verfahrensspezifischen Festlegungen für die jeweiligen QS-Verfahren vorgesehen, die die Grundlage für eine verbindliche Umsetzung des jeweiligen QS-Verfahrens schaffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die DeQS-RL Teil 2 wird vorliegend geändert. Gegenstand der Änderungen ist das Verfahren 16 - ambulante psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Krankenversicherter (QS ambulante Psychotherapie).

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zur Überschrift Verfahren 16: ambulante psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Krankenversicherter (QS amb PT)

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss vom [20. November 2025](#) die Anlage I der Geschäftsordnung (GO) dahingehend geändert, dass die Abkürzung des QS-Verfahrens ambulante psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Krankenversicherter in der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung nun „QS amb PT“ lautet. Eine ausführliche Begründung dieser Änderung findet sich in den [Tragenden Gründen](#) zu dem oben genannten Beschluss.

Die hiesige Anpassung der Abkürzung resultiert aus der Änderung der Anlage I der GO.

Zu § 1 Gegenstand und Ziele des Verfahrens

Zu Absatz 2:

Es erfolgt eine Anpassung der Abkürzung des Verfahrens resultierend aus der Änderung der Anlage I der GO.

Zu § 16 Datenlieferfristen

Zu Absatz 1:

Die Frist zur Übermittlung der sich aus der Zahl der pro Leistungserbringerin oder Leistungserbringer zu dokumentierenden Datensätze (Soll) ergebenden Aufstellung für das Erfassungsjahr nach § 15 Absatz 5 der Richtlinie wird aus Gründen der Einheitlichkeit und Machbarkeit für die Datenannahmestellen für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer nach Teil 1 § 9 Absatz 1 der Richtlinie vom 24. Februar auf den 31. März geändert.

Zu § 19 Festlegungen zur Durchführung der Patientenbefragungen

Zu Absatz 3:

Satz 8 stellt sicher, dass für die Abschätzung des Stichprobenumfangs und die kontinuierliche Stichprobenoptimierung Fallzahlen eines Leistungserbringers aus dem laufenden sowie aus dem Vorjahr verarbeitet werden können, da sowohl Fallzahlen aus dem Vorjahr als auch die laufend beobachteten monatlichen Fallzahlen für die Abschätzung, ob eine Stichprobe oder Vollerhebung erfolgt, benötigt werden.

In Satz 11 dieses Absatzes werden die regulären Versandunterlagen der Patientenbefragung um „weiterhin gegebenenfalls Anschreiben und Fragebogen zur wissenschaftlichen Begleitevaluation“ ergänzt. So kann die in der Begleitevaluation vorgesehene zusätzliche Befragung der Patientinnen und Patienten z. B. zu Praktikabilität und Funktionalität der Patientenbefragung umgesetzt werden. Die Befragung der Patienten zum Zweck der wissenschaftlichen Begleitung der Erprobung erfolgt zeitlich limitiert in den Jahren 2026, 2027 und 2028 und wird in den jährlichen Berichten zur wissenschaftlichen Begleitung hinsichtlich Durchführung und Ergebnissen dargelegt. Gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Versendestelle auch zu Zwecken der wissenschaftlichen Begleitung von Patientenbefragungen ist § 299 Absatz 4 Satz 3 SGB V in der mit dem Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KVVVG) am 12. Dezember 2024 in Kraft getretenen Fassung.

Zu Absatz 5:

Der Absatz wird um den Satz 3 ergänzt, um Fragestellungen, welche in der Begleitevaluation betrachtet werden sollen, auch nach Ablauf der Ausschlussfrist der regulären Patientenbefragung bearbeiten zu können.

Zu § 20 Erprobung der Ausgestaltung des QS-Verfahrens

Zu Absatz 1:

Es erfolgt eine Anpassung der Abkürzung des Verfahrens resultierend aus der Änderung der Anlage I der GO.

Zu Anlage I: Indikatorenlisten (QS amb PT)

Es erfolgt eine Anpassung der Abkürzung des Verfahrens resultierend aus der Änderung der Anlage I der GO.

Zu Anlage II: Erforderlichkeit der Daten (QS amb PT)

Es erfolgt eine Anpassung der Abkürzung des Verfahrens resultierend aus der Änderung der Anlage I der GO.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten

4. Verfahrensablauf

Am 22. Juli 2025 begann die Arbeitsgruppe Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (AG DeQS) mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In drei Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung (UA QS) beraten (s. untenstehende Tabelle).

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
22. Juli 2025	AG-Sitzung	Beratungsbeginn zum Beschlussentwurf
1. Oktober 2025	UA QS	Einleitung Stellungnahmeverfahren
7. Oktober 2025	AG-Sitzung	Abschließende Beratung zum Beschlussentwurf gemäß Auftrag des UA QS
11. November 2025	AG-Sitzung	Vorbereitung Auswertung Stellungnahmeverfahren
18. November 2025	AG-Sitzung	Vorbereitung Auswertung Stellungnahmeverfahren
3. Dezember 2025	UA QS	Auswertung Stellungnahme
18. Dezember 2025	Plenum	Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Absatz 5a SGB V wurde der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der DeQS-RL Teil 2 Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 1. Oktober 2025 wurde das Stellungnahmeverfahren am 9. Oktober 2025 eingeleitet. Die der stellungnahmeberechtigten Organisation vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 1**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 6. November 2025.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte ihre Stellungnahme fristgerecht zum 6. November 2025 vor (**Anlage 2**).

Die Auswertung der Stellungnahme wurde in einer Arbeitsgruppensitzung am 18. November 2025 vorbereitet und durch den Unterausschuss Qualitätssicherung in seiner Sitzung am 3. Dezember 2025 durchgeführt (**Anlage 3**).

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde am 9. Oktober 2025 fristgerecht zur Anhörung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens eingeladen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 beschlossen, die DeQS-RL in Teil 2 zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer äußerten keine Bedenken.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: An die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf über eine Änderung der DeQS-RL Teil 2 sowie versandte Tragende Gründe

Anlage 2: Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Anlage 3: Tabelle zur Auswertung der Stellungnahme

Berlin, den 18. Dezember 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Beschlussentwurf

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Richtlinie zur datengestützten
einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung:

Teil 2: Weitere Änderungen zum Erfassungsjahr 2026 im
Verfahren QS ambulante Psychotherapie

Stand: 09.10.2025

Legende:

Dissente Punkte sind gelb markiert.

Redaktionell anzupassende Passagen sind grau markiert.

Vom 18. Dezember 2025

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 beschlossen, die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) in der Fassung vom 19. Juli 2018 (BAnz AT 18.12.2018 B3), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 16: ambulante psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Krankenversicherter (QS ambulante Psychotherapie) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Verfahrens wird die Angabe „QS ambulante Psychotherapie“ durch die Angabe „QS amb PT“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „QS ambulante Psychotherapie“ durch die Angabe „QS amb PT“ ersetzt.
3. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird Satz 8 durch folgenden Satz ersetzt:

„Abweichend von Teil 1 § 11a Absatz 2 Satz 4 der Richtlinie darf die Versendestelle das Leistungserbringerpseudonym und die Anzahl der von den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern für das laufende Jahr übermittelten Datensätze so lange verarbeiten, wie dies für Zwecke nach Satz 4 bis 7 erforderlich ist; diese Daten sind spätestens 24 Monate nach Versendung der Fragebögen zu löschen.“

GKV-SV/PatV	KBV
b) In Absatz 4 Satz 4 wird nach der Angabe „Rücksendeumschlag“ die	[Keine Übernahme]

Angabe „und gegebenenfalls Anschreiben und Fragebogen zur wissenschaftlichen Begleitung eingefügt.	
c) In Absatz 5 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt: „Befragungen im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung sind von dieser Regelung ausgeschlossen.“	[Keine Übernahme]

4. In § 20 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „QS ambulante Psychotherapie“ durch die Angabe „QS amb PT“ ersetzt.
5. In der Überschrift der Anlage I wird die Angabe „QS ambulante Psychotherapie“ durch die Angabe „QS amb PT“ ersetzt.
6. In der Überschrift der Anlage II wird die Angabe „QS ambulante Psychotherapie“ durch die Angabe „QS amb PT“ ersetzt.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am **1. Januar 2026** in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den **18. Dezember 2025**

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Tragende Gründe

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten
einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung:

Teil 2: Weitere Änderungen zum Erfassungsjahr 2026 im
Verfahren 16: QS ambulante Psychotherapie

Vom 18. Dezember 2025

Stand: 09.10.2025

Legende:

Dissente Punkte sind gelb markiert.

Grau hinterlegte Textteile: Spezifische Anpassungen erforderlich

Hinweis:

Die Tragenden Gründe werden im Nachgang zur Plenumssitzung von der Vorsitzenden des Unterausschusses Qualitätssicherung in Abstimmung mit den Bänkesprechern finalisiert.

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
	Zur Überschrift Verfahren 16: ambulante psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Krankenversicherter (QS amb PT)	2
	Zu § 1 Gegenstand und Ziele des Verfahrens.....	2
	Zu § 19 Festlegungen zur Durchführung der Patientenbefragungen.....	3
	Zu § 20 Erprobung der Ausgestaltung des QS-Verfahrens.....	4
	Zu Anlage I: Indikatorenlisten (QS amb PT).....	4
	Zu Anlage II: Erforderlichkeit der Daten (QS amb PT)	4
3.	Bürokratiekostenermittlung	4
4.	Verfahrensablauf	4
5.	Fazit	5
6.	Zusammenfassende Dokumentation	5

1. Rechtsgrundlage

Die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) beruht auf § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V. Der § 136 SGB V stellt die Grundnorm für Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V dar. Demnach bestimmt der G-BA unter anderem für die vertragsärztliche Versorgung und für zugelassene Krankenhäuser grundsätzlich einheitlich für alle Patientinnen und Patienten durch Richtlinien die verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 135a Absatz 2, § 115b Absatz 1 Satz 3 und § 116b Absatz 4 Satz 4 unter Beachtung der Ergebnisse nach § 137a Absatz 3 SGB V. Dabei sind die Anforderungen an die Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 SGB V in den verschiedenen Sektoren so weit wie möglich einheitlich und sektorenübergreifend festzulegen. Die DeQS-RL definiert in ihrem ersten Teil die Rahmenbestimmungen für einrichtungsübergreifende Maßnahmen der Qualitätssicherung der medizinischen Versorgung und beschreibt die infrastrukturellen und verfahrenstechnischen Grundlagen, die für die Umsetzung von sektorspezifischen und sektorenübergreifenden Qualitätssicherungsverfahren (QS-Verfahren) erforderlich sind.

In Teil 2 der Richtlinie sind die verfahrensspezifischen Festlegungen für die jeweiligen QS-Verfahren vorgesehen, die die Grundlage für eine verbindliche Umsetzung des jeweiligen QS-Verfahrens schaffen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die DeQS-RL Teil 2 wird vorliegend geändert. Gegenstand der Änderungen ist das Verfahren 16 - ambulante psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Krankenversicherter (QS ambulante Psychotherapie).

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zur Überschrift Verfahren 16: ambulante psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Krankenversicherter (QS amb PT)

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat mit Beschluss vom [20. November 2025 \(Verlinkung\)](#) die Anlage I der Geschäftsordnung (GO) dahingehend geändert, dass die Abkürzung des QS-Verfahrens ambulante psychotherapeutische Versorgung gesetzlich Krankenversicherter in der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung nun „QS amb PT“ lautet. Eine ausführliche Begründung dieser Änderung findet sich in den Tragenden Gründen ([Verlinkung](#)) zu dem oben genannten Beschluss.

Die hiesige Anpassung der Abkürzung resultiert aus der Änderung der Anlage I der GO.

Zu § 1 Gegenstand und Ziele des Verfahrens

Zu Absatz 2:

Es erfolgt eine Anpassung der Abkürzung des Verfahrens resultierend aus der Änderung der Anlage I der GO.

Zu § 19 Festlegungen zur Durchführung der Patientenbefragungen

Zu Absatz 3:

Satz 8 stellt sicher, dass für die Abschätzung des Stichprobenumfangs und die kontinuierliche Stichprobenoptimierung Fallzahlen eines Leistungserbringers aus dem laufenden sowie aus dem Vorjahr verarbeitet werden können, da sowohl Fallzahlen aus dem Vorjahr als auch die laufend beobachteten monatlichen Fallzahlen für die Abschätzung, ob eine Stichprobe oder Vollerhebung erfolgt, benötigt werden.

Zu Absatz 4:

GKV-SV/Pat	KBV
In Satz 4 dieses Absatzes werden die regulären Versandunterlagen der Patientenbefragung um „und gegebenenfalls Anschreiben und Fragebogen zur wissenschaftlichen Begleitevaluation“ ergänzt. So kann die in der Begleitevaluation vorgesehene zusätzliche Befragung der Patientinnen und Patienten z. B. zu Praktikabilität und Funktionalität der Patientenbefragung umgesetzt werden.	Grundsätzlich ist die Durchführung weiterer Befragungen sinnvoll, sofern hierfür ein ausgewiesener Bedarf während der jeweiligen wissenschaftlichen Begleitung entsteht und eine nachvollziehbare sowie klar definierte Zielsetzung vorliegt. Bislang sind jedoch wesentliche inhaltliche sowie rechtliche Fragestellungen offen geblieben. So ist ungeklärt, wie die Prüfung von Bedarf und Zielsetzung weiterer Befragungen durch den G-BA gewährleistet werden kann. Der G-BA hat die zentrale unabhängige Versendestelle i. S. d. § 299 SGB V mit der Durchführung von Patientenbefragungen für datengestützten einrichtungsübergreifenden QS-Verfahren beauftragt. Die Versendestelle wird auch im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung allein gemäß den Vorgaben und im Auftrag des G-BA tätig. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass auch im Rahmen der Erprobung sämtliche Dokumente – einschließlich neu entworfener Fragebögen und Spezifikationsanpassungen – vor einem erstmaligen Versand dem G-BA vorgelegt werden. Darüber hinaus sind vergaberechtliche Fragestellungen offen geblieben, inwieweit der zusätzliche Aufwand durch weiter Befragungen im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung in der Versendestelle abgedeckt ist. Die Ergänzung in Absatz 3 ist demnach zu unbestimmt.

Zu Absatz 5:

GKV-SV/Pat	KBV
Der Absatz wird um den Satz 3 ergänzt, um Fragestellungen, welche in der Begleitevaluation betrachtet werden sollen, auch nach Ablauf der Ausschlussfrist der regulären Patientenbefragung bearbeiten zu können.	Folgedissens zu § 19 Absatz 4 Satz 4 (neu).

Zu § 20 Erprobung der Ausgestaltung des QS-Verfahrens**Zu Absatz 1:**

Es erfolgt eine Anpassung der Abkürzung des Verfahrens resultierend aus der Änderung der Anlage I der GO.

Zu Anlage I: Indikatorenlisten (QS amb PT)

Es erfolgt eine Anpassung der Abkürzung des Verfahrens resultierend aus der Änderung der Anlage I der GO.

Zu Anlage II: Erforderlichkeit der Daten (QS amb PT)

Es erfolgt eine Anpassung der Abkürzung des Verfahrens resultierend aus der Änderung der Anlage I der GO.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten

oder

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen neue bzw. geänderte Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO. Hieraus resultieren jährliche Bürokratiekosten in Höhe von XX Euro sowie einmalige Bürokratiekosten in Höhe von XX Euro. Die ausführliche Berechnung der Bürokratiekosten findet sich in der **Anlage 1**.

4. Verfahrensablauf

Am 22. Juli 2025 begann die Arbeitsgruppe Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (AG DeQS) mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In drei Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung (UA QS) beraten (s. untenstehende Tabelle).

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
22. Juli 2025	AG-Sitzung	Beratungsbeginn zum Beschlussentwurf

1. Oktober 2025	UA QS	Einleitung Stellungnahmeverfahren
7. Oktober 2025	AG-Sitzung	Abschließende Beratung zum Beschlussentwurf gemäß Auftrag des UA QS
11. November 2025	AG-Sitzung	Vorbereitung Auswertung Stellungnahmeverfahren
3. Dezember 2025	UA QS	Auswertung Stellungnahme und ggf. Anhörung
18. Dezember 2025	Plenum	Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Absatz 5a SGB V wurde der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der DeQS-RL Teil 2 Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 1. Oktober 2025 wurde das Stellungnahmeverfahren am TT. Monat JJJJ eingeleitet. Die der stellungnahmeberechtigten Organisation vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 2**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am TT. Monat JJJJ.

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit legte ihre Stellungnahme fristgerecht zum T. Monat JJJJ vor (**Anlage 3**).

[oder:] Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilte mit Schreiben vom T. Monat JJJJ mit, keine Stellungnahme abzugeben (**Anlage 3**).

Die Auswertung der Stellungnahme wurde in einer Arbeitsgruppensitzung am T. Monat JJJJ vorbereitet und durch den Unterausschuss Qualitätssicherung in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ durchgeführt (**Anlage 4**).

Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wurde am T. Monat JJJJ fristgerecht zur Anhörung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens eingeladen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2025 beschlossen, die DeQS-RL in Teil 2 zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung trägt/tragen den Beschluss nicht/mitt.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer äußerten keine Bedenken.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: Bürokratiekostenermittlung

- Anlage 2: An die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlussentwurf über eine Änderung der DeQS-RL Teil 2 sowie versandte Tragende Gründe
- Anlage 3: Stellungnahme der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- Anlage 4: Tabelle zur Auswertung der Stellungnahme nebst anonymisiertem Wortprotokoll der Anhörung

Berlin, den 18. Dezember 2025

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung

ausschließlich per E-Mail an:
qs@g-ba.de

Ihr Kontakt:
Herr Oster

Telefon: +492289977998238
E-Mail: BS4@bfdi.bund.de

Aktenz.: 13-315/072#1563
(bitte immer angeben)
Dok.: 114113/2025

Anlage:

Bonn, 06.11.2025

Änderung der DeQS-RL Teil 2: weitere Änderungen zum Erfassungsjahr 2026 im Verfahren QS ambulante Psychotherapie

Sehr geehrte Frau Maag,
sehr geehrte Frau Starke,
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für Gelegenheit zur Stellungnahme zu o. g. Beschlussentwurf.

1. Mit dem Beschlussentwurf werden u. a. die Aufgaben der Versendestelle um die wissenschaftliche Begleitung der Fragebogenbefragung erweitert. Hiergegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Aus dem derzeitigen Regelungsentwurf geht lediglich hervor, dass zur wissenschaftlichen Begleitung der Patientenbefragung eine weitere Befragung durchgeführt werden soll. Sollten weitere Befugnisse der Versendestelle im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung vorgesehen sein, müssten hierzu noch entsprechende Regelungen geschaffen werden.

Der Inhalt des Fragebogens ist mir derzeit nicht bekannt, sodass ich hierzu keine Stellungnahme abgeben kann.

Bitte beachten Sie außerdem, dass der Rücklauf der ausgefüllten Fragebögen (zur Patientenbefragung) nicht über die Versendestelle erfolgen darf (§ 299

Abs. 4 S. 4 SGB V). Insofern empfehle ich Ihnen, die Befragung zum Zwecke der wissenschaftlichen Begleitung getrennt von den Fragebögen zur Patientenbefragung zu versenden.

2. Zudem hat der Gesetzgeber im Begründungsteil des KHVVG dahingehend ausgeführt, dass die wissenschaftliche Begleitung der Patientenbefragung in der Regel mit der Einführung einer Patientenbefragung für einen definierten Zeitraum erforderlich ist (vgl. BT-Drs. 20/11854, S. 179). Derzeit ist noch keine zeitliche Begrenzung der wissenschaftlichen Begleitung der Patientenbefragung im Rahmen der QS-Verfahrens amb PT vorgesehen und müsste daher noch geschaffen werden. Eine solche Regelung müsste unabhängig von der Erprobung der Ausgestaltung des QS-Verfahrens in § 20DeQS-RL Teil 2 – Verfahren 16 erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Oster

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.

Auswertung der Stellungnahme

gemäß § 91 Abs. 5a SGB V

zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses

über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitäts-
sicherung: Teil 2: weitere Änderungen zum Erfassungsjahr 2026 im Verfahren QS ambulante
Psychotherapie

Auswertung der Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5a SGB V
zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung: Teil 2: weitere Änderungen zum Erfassungsjahr 2026 im Verfahren QS ambulante Psychotherapie

Inhalt

I. Fristgerecht eingegangene Rückmeldung

II. Anhörung

I. Fristgerecht eingegangene Rückmeldung

Von folgender stellungnahmeberechtigten Organisation wurde fristgerecht Rückmeldung vorgelegt (in der Reihenfolge ihres Eingangs):

Organisation	Eingangsdatum	Art der Rückmeldung
Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)	6. November 2025	Stellungnahme

Zusammenfassung und Auswertung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahme

Die Auswertung der Stellungnahme wurde in zwei Arbeitsgruppen-Sitzungen am **11. November 2025** und **18. November 2025** vorbereitet und durch den Unterausschuss Qualitätssicherung in seiner Sitzung am **3. Dezember 2025** durchgeführt.

Auswertung der Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5a SGB V
 zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
 über eine über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung: Teil 2: weitere Änderungen zum Erfassungsjahr 2026 im Verfahren QS ambulante Psychotherapie

Lfd. Zeilen- Nr.	Stellungnehmende Organisation / Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung der Stellungnahme (Stand: 3. Dezember 2025) <i>Empfehlung des Unterausschusses an das Plenum</i>
1.	BfDI / 6. November 2025	<p>1. Mit dem Beschlussentwurf werden u. a. die Aufgaben der Versendestelle um die wissenschaftliche Begleitung der Fragebogenbefragung erweitert. Hiergegen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Aus dem derzeitigen Regelungsentwurf geht lediglich hervor, dass zur wissenschaftlichen Begleitung der Patientenbefragung eine weitere Befragung durchgeführt werden soll. Sollten weitere Befugnisse der Versendestelle im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung vorgesehen sein, müssten hierzu noch entsprechende Regelungen geschaffen werden.</p>	<p>Die AG nimmt die Stellungnahme der BfDI dankend zur Kenntnis. Bis auf die derzeit in der Richtlinie vorgesehenen Befugnisse sind keine weiteren Befugnisse vorgesehen.</p>
2.	BfDI / 6. November 2025	Der Inhalt des Fragebogens ist mir derzeit nicht bekannt, sodass ich hierzu keine Stellungnahme abgeben kann.	
3.	BfDI / 6. November 2025	Bitte beachten Sie außerdem, dass der Rücklauf der ausgefüllten Fragebögen (zur Patientenbefragung) nicht über die Versendestelle erfolgen darf (§ 299 Abs. 4 S. 4	Die Versendung der Fragebögen sowohl der regulären Befragung als auch der wissenschaftlichen Begleitevaluation erfolgt durch die Versendestelle. Der Rücklauf erfolgt in beiden

Auswertung der Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5a SGB V
 zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
 über eine über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung: Teil 2: weitere Änderungen zum Erfassungsjahr 2026 im Verfahren QS ambulante Psychotherapie

Lfd. Zeilen- Nr.	Stellungnehmende Organisation / Datum	Inhalt der Stellungnahme	Auswertung der Stellungnahme (Stand: 3. Dezember 2025) <i>Empfehlung des Unterausschusses an das Plenum</i>
		SGB V). Insofern empfehle ich Ihnen, die Befragung zum Zwecke der wissenschaftlichen Begleitung getrennt von den Fragebögen zur Patientenbefragung zu versenden.	Fällen an die Fragebogenannahmestelle (FAST) beim IQTIG. Eine gemeinsame Verarbeitung bei der FAST ist nicht vorgesehen.
4.	BfDI / 6. November 2025	2. Zudem hat der Gesetzgeber im Begründungsteil des KHVVG dahingehend ausgeführt, dass die wissenschaftliche Begleitung der Patientenbefragung in der Regel mit der Einführung einer Patientenbefragung für einen definierten Zeitraum erforderlich ist (vgl. BT-Drs. 20/11854, S. 179). Derzeit ist noch keine zeitliche Begrenzung der wissenschaftlichen Begleitung der Patientenbefragung im Rahmen der QS-Verfahrens amb PT vorgesehen und müsste daher noch geschaffen werden. Eine solche Regelung müsste unabhängig von der Erprobung der Ausgestaltung des QS-Verfahrens in § 20 DeQS-RL Teil 2 – Verfahren 16 erfolgen.	Die wissenschaftliche Begleitung der Patientenbefragung erfolgt im Rahmen der Erprobung des QS-Verfahrens nach § 20. Eine entsprechende Präzisierung hinsichtlich des zeitlichen Rahmens der wissenschaftlichen Begleitevaluation wurde durch Bezugnahme auf die Erprobung in § 19 Absatz 3 und 5 der Richtlinie vorgenommen. Weitere Erläuterungen erfolgen in den Tragenden Gründen.

Auswertung der Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5a SGB V
zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung: Teil 2: weitere Änderungen zum Erfassungsjahr 2026 im Verfahren QS ambulante Psychotherapie

II. Anhörung

Folgende stellungnahmeberechtigte Organisation wurde mit Schreiben vom 9. Oktober 2025 eingeladen bzw. im Unterausschuss Qualitätssicherung angehört:

Organisation	Einladung zur Anhörung angenommen	An Anhörung teilgenommen:
Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)	nein	nein